

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1788

18.8.1788 (No. 34)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-989866](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-989866)

Nro. 34.

Olden-
b urgische
wöchentliche



burgische
Anzeigen.

Montag, den 18 Aug. 1788.

Verordnung wegen der Durchstrift des Hornviehes durch die Königlich und Churfürstlichen Hannoverischen Lande.

Se. Herzogl. Durchl. zur Cammer in dem Herzogthum Oldenburg
Verordnete Ihn kund hiemit: Wenn bey den nunmehr gesunden Zeiten, das bis
hero gesperrt gewesene Hornvieh, Commerz, zwischen den hiesigen und den benachbarten Königl.
und Churfürstl. Hannoverischen Landen, in Gemäheheit einer beschlossenen mit der Königl. und Chur-
fürstl. Regierung in Hannover getroffenen Vereinbarung, dergestalt wieder hat eröffnet und her-
gestellt werden können, daß den diesseitigen Unterthanen hinführo und bis weiter, der Anlauf
und die Einfuhr des benötigten mageren Hornviehes aus besagten Königl. und Churfürstl.
ichen Staaten frey gestattet, dagegen aber dem diesseitigen fetten Hornvieh, unter gewissen Bedin-
gungen und ebenfalls bis weiter, die freye Paktung durch gedachte Königl. und Churfürstl.
che Lande verstatet werden soll; als wird sämtlichen hiesigen Landwirthen und Viehhändlern sol-
ches hiemit nachrichtlich befohlen gemacht, zugleich aber folgende Vorschrift zur pünctlichen Nach-
achtung ertheilet. 1. In Ansehung des, aus dem Hannoverischen anzukaufenden und einzufüh-
renden mageren Hornviehes, sind die, wegen des Ankaufs und der Einfuhr des ausländischen Horn-
viehes überhaupt subsistierende Verordnungen und Bedingungen genau zu befolgen, als wobey es
bis weiter sein Verwenden hat. 2. Dagegen wird zwar dem diesseitigen fetten Hornvieh die Durch-
strift durch die Königl. Churfürstl. Hannoverischen Lande verstatet, doch darf selbiges dort im
Lande weder verkauft noch wieder zurück getrieben werden. Sollte jedoch auf der Reise ein Stück
Hornvieh die Füße wund gehen, ermüden und nicht weiter vertrieben werden können; so hat der
Eigenthümer sich bey der Obrigkeit des Amtes, woselbst sich solches zuträgt, zu melden, da ihm
dann der Verkauf eines solchen an sich gesunden und brauchbaren Stückes verstatet und der Vor-
fall auf dem Weg bemerkt werden wird, damit die Verminderung der Stückzahl bey dem ferneren
Forttreiben keinen Verdacht erzeuge. 3. Diese verstatete Durchstrift erstreckt sich nur bloß auf
das in dem Herzogthum Oldenburg fettes geweidete Hornvieh, und darf deswegen unter den zu
vertreibenden Heerden schlechterdings kein außerdalb Landes angekauftes fettes Hornvieh befind-
lich seyn. 4. Ferner muß derjenige der sein von ihm selbst geweidetes, oder etwa hier im Lande
angekauftes fettes Hornvieh durch die Königl. und Churfürstl. Hannoverischen Lande vertreiben
will, sich erstlich bey dem Besanten erkrankter Poatenen, worin das Vieh bisher geweidet ist,
melden und von selbigem ein Gesundheitsattestat ausnehmen, daß der ganze Amtsdistrikt dermalen
von der ankommenden Hornvieh Seuche völlig frey sey, in welchem Attestate dann auch zu-
gleich das sämtliche zu vertreibende Hornvieh nach dem Geschlechte, der Farbe und den Abzei-
chen, genau beschriben werden muß, worauf dann sämtliches Vieh von den befohlenen, dar-
zu besonders verpflichteten Unterbögten, mit dem, selbigem des Landes einhändigsten Brenn-
Eisfen, an einem Horn bezeichnet wird. 5. Mit diesen Attestaten, die nicht über drey Tage
alt seyn dürfen, muß sich demnächst der Eigenthümer der zu vertreibenden Heerde, wenn er
sämtliches Vieh selbst geweidet hat, bey hiesiger Herzoglichen Cammer einfinden, und mittelst
körperlichen Eides erkhären, daß unter der zu vertreibenden Heerde kein außerdalb Landes gewei-
detes Hornvieh befindlich, vielmehr solches sämtlich von Cammer über, innerhalb Landes fette

geweidet, selbiges auch bey keinem andern verdächtigen Vieh gewesen, und übrigens im gegenwärtigen Augenblick, nach seinem des Eigenthümers besten Wissen, weder bey dem zu vertreibenden Viehe selbst, noch in der Gegend wo es geweidet, von der Seuche etwas zu verspüren sey. Falls aber ein Viehhändler einiges zu vertreibendes Hornvieh, von andern Unterthanen hier im Lande angekauft hat, müssen selbige bey dem Beamten, in dessen Amtsdistrict das Vieh gehet, eidlich erkhären, daß selbiges nicht ausserhalb Landes, sondern den ganzen Sommer über, hier im Lande fett geweidet und inzwischen by keinem andern, der Seuche wegen verdächtigen Hornviehe gewesen sey, und ist diese Eidesleistung in den hiezubringenden Amtsdistricten mit zu bemerken, worauf dann ein behdriger Paß unter dem Cammer. Siegel ausgefertiget und ertheilet werden wird. 6. Hiernächst muß der Viehhändler sich unverzüglich und spätestens des Tages vorher, bevor sein Vieh das Hannoverische Pereritorium betritt, bey dem Königl. Churfürstl. Gränz. Amt, wodurch er einpafiret, melden und seinen Cammer. Paß nebst der erhaltenen vidimirten Copie produciren, worauf das durchzutreibende Hornvieh von den dortigen beehligten Ruffehern besichtiget, und wenn alles richtig befunden worden, von dem Viehhändler annoch eidlich bestärket werden muß, daß er, nach erhaltenem hiesigen Cammer. Paß, an dem Viehe kein Merkmal der Seuche wahrgenommen habe, keinen wegen der Seuche verdächtigen Ort pafiret, auch keine Austauschung oder sonst etwas verdächtiges vorgegangen sey. 7. Hierauf wird sämtlichem Hornvieh ein anderweitiges Zeichen am Horn eingebraunt, und der Viehhändler erhält sodann den vom Königl. Churfürstl. Gränz. Amte unterscribireten Original. Paß zurück, imgleichen eine vidimirte Abschrift des daselbst wegen seiner Beerdigung abgehaltenen Protocolls, und kann so, dann seine Reise fortsetzen, jedoch ohne von der, durch das Gränz. Amt ihm näher vorzuschreibenden Route, im geringsten abzuweichen. 8. Bey jedem der folgenden Königl. Churfürstl. Amter muß der Viehhändler sich zeitig und spätestens einen halben Tag vor der Ankunft des Hornviehes melden, seinen Paß und das vom Gränz. Amte erhaltene Protocoll produciren und wird sodann, wenn die Heerde nachgesehen und alles richtig befunden ist, solches unter dem Paße notirt werden. 9. Endlich ist bey dem letzten Amte, welches der Viehhändler in den Königl. Churfürstl. Hannoverischen Landen passiret, das bey dem Eintritt in selbigen erhaltene Protocoll, zur ferneren Aufbewahrung abzuliefern, auch anzuzeigen, wohin das Hornvieh weiter vertrieben werden soll. So wie nun jeder Viehhändler, der sich der veralteten Durchreit durch die Königl. Churfürstl. Hannoverischen Lande bedienen will, obige Puncte und Bedingungen auf das genaueste zu befolgen, widrigenfalls aber die Confiscation seines Hornviehes auch andere scharfe Leibes, oder gar Lebens. Strafen zu erwarten hat; so wird auch ein jeder ernstlich ermahnet, die etwa, wider Verhoffen, von andern intendirte oder bemerkte Contraventiones und Unterschleife, nach dürftigem Vermögen zu verhindern und bey der Obrigkeit zur Anzeige zu bringen. Urkundlich unter dem zur hiesigen Herzoglichen Cammer verordneten Inseigel. Oldenburg aus der Cammer den 2ten August 1788.

v. Hendorff. Schm. v. Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Römer.
Herbart. Schloifer. Wardenburg.

(L. S.)
(C.)

Scholz.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es sollen auf Ansuchen des Kaufmanns Georg, als Bevollmächtigten des Kaufmanns Sauer in Bordeaux, einige mit Arrest belegte Fässer Französischer Weins am 29 dieses in des Kaufmanns Elanffen Hause zur Brack, imgleichen einige mit Arrest belegte Fässer Branntwein am 30 dieses in Engelb. Hauerten Wirthshause zu Elsfleth verkauft werden.
- 2) Wenn zu den im Kloster Blankenburg neu anzuschaffenden Betten eine Quantität Federn, die spätestens mit Anfang Sept. d. J. geliefert werden müssen, erforderlich ist, und selbige am 22 Aug. öffentlich an den Mindestfordernden hieselbst ausgedungen werden soll; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und wollen sich diejenigen, die gedachte Quantität Federn in der bestimmten Zeit liefern können, am benannten Tage, Morgens 11 Uhr hieselbst einfinden, und nach näher vernommenen Conditionen fordern. Oldenburg aus dem Generaldirectorium des Armawesens den 2ten Aug. 1788.
v. Hendorff. Georg. Lenz. Herbart. v. Halem. Scholz.

Greif.

- 3) Der Kaufmann Johann Eberhard Berkemeyer in Bremen ist gefunden, seine zu Lienen bey Elsfleth belegene ehemalige Hinrich Addicksche Hoffstelle am 26 Sept. a. c. in Engelbart Hauerten Wirthshause zu verkaufen, oder, falls dafür nicht hinlänglich geboten werden mögte, stückweise auf einige Jahre verpachten zu lassen.

Die Angabe ist den 23ten Sept. a. c., bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte.

- 4) Der wider Gerd Haderer zu Elsfleth, beyhm hiesigen Herzogl. Landgerichte, erkannte Concurs, ist wider aufgehoben.
- 5) Dierk Warns, zum Jaderausseideich, ist gesonnen, seine im Flussendeich belegene Ban entweder Stückweise oder im Ganzen am 24 Sept. in seinem Hause verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 20 Sept. (doch haben diejenigen, die sich beyhm Concurs schon angegeben, ihre Angaben zu wiederholen nicht nöthig) beyhm Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.
- 6) Weyl. Johann Hinrich Hüttemanns Wittwe, auf dem äusersten Damm, hat ihr allda stehendes, von ihrem weyl. Ehemann herrührendes, und, nach Absterben ihres Sohnes, auf sie vererbfallenes Haus nebst Garten und übrigen Pertinentien, an Verwand Hermann Stüve auf dem äusersten Damm unter gewissen Bedingungen, erb- und eigenthümlich übertragen. Die Angabe ist den 17ten Sept. a. c., bey hiesigem Herzogl. Landgerichte.
- 7) Die in des Schneider Gottfried Bernhard zu Elsfleth Concurs angeführte Termine wegen einiger noch streifigen Liquidations-Pöste sind vorerst und bis weiter noch ausgesetzt worden.
- 8) Dientigen, die Torfwinde im Ebersten Moor besitzen, und solche noch nicht auf ihre Namen haben schreiben lassen, werden hiemit erinnert und angewiesen, die Umschreibung binnen 14 Tagen bey Vermeidung widriger Verfügungen beyhm hiesigen Amte zu bewirken. Oldenburg den 17 Aug. 1788. Zedelius.
- 9) Es soll in Befolge Herzogl. hochpreislichen Cammer-Rescripts vom 31sten v. M. der Dierk Müllersche Krug zu Klipkanne, um in der Gegend des Dierk Müllerschen Hauses exerciret zu werden, salva Approbatione anderweit aufgesetzt werden. Dientigen also, welche solthanen Krug zu pachten Lust haben, können sich am 29 v. M. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Amte einfinden, und nach Befinden die Verpachtung gewärtigen. Rothenkirchen aus dem Amte den 24 Aug. 1788. Büsing.

Ad Requisitionem.

10) Demnach in Convocations- und Liquidations-sachen gegen den weyl. Licent. und Vice-Commissarium Sauermann hieselbst gegenwärtiges Decretum präclusivum erkannt worden; als werden alle und jede, welche sich in Termino edictali und bis hieher nicht gemeldet haben, mit ihren etwaigen Forderungen nunmehr gänzlich ab- und zu einem ewigen Stillschweigen verwiesen. Signatum Zelle den 24 Jul. 1788. Königl. Großbritannische zur Churfürstl. Br. Lüneb. Justizkanzley verordnete Director und Räthe. J. A. v. Voigt.

Penking.

Oldenburger Getraide-Preise.

Honer Weizen	118 Rthlr. Louisd'or.
Der letzte Preis des alten Sandrockens unter hiesiger Börse war	38 gr. Cour.
neuen Sandrockens	36 gr. Cour.

II. Privatsachen.

- 1) Es soll die aus Johann Abtings Wittwe, jetzt Jacob Winters Ehefrau Concurs geldsete Köfbercy, so beyhm überdeich gelegen, am 1ten Sept. d. J. des Nachmittags, in Harin Hartens Wirthshaus zu Rodentrecken, an den Weißbietenden aus der Hand verkauft; falls aber nicht hinlänglich geboten werden sollte, auf ein oder mehr Jahre verheuert werden.
- 2) Ich bin gesonnen, meines abwesenden Curanden, des weyl. Ammo Meiners Sohnes erster Ehe, Edo genannt, aus dessen Vaters Concurs, neulich geldsetes am Fedderwarder Wuhreideich belegenes Haus, am 20sten hujus, den Weißbietenden salva Approbatione aus der Hand zu verkaufen, und im Fall nicht hinlänglich geboten werden sollte, auf ein oder mehr Jahre, nebst dem Wirth, zu verheuern. Unkersburg. Peter Nentzen.
- 3) Wenn jemand hier in der Stadt oder auf dem Damm ein kleines Haus oder eine Gelegenheit nebst Küche, auf bevorstehenden Michaelis oder sogleich zu vermietzen hat, so beliebe man mir Nachricht davon zu geben. Lafontaine.
- 4) Ich bin gewillet, mein zum Hanenknop belegenes Haus und Garten, welches seit langen Jahren zur Wirthschaft gebraucht worden, welche jetzt auch noch darin getrieben wird, am



25ten August, öffentlich aus der Hand daselbst zum Hanenkop auf ein oder mehr Jahre zu verheuren. Liebhaber wollen sich des Nachmittags um 2 Uhr einfinden und heuern. Abdo
hausergeben.

- Johann Diederich Grube.
- 5) Wilm Jakob will seiner Pupillen, des weyl. Harbert Barabois Kinder Hoffelle zu Nienh, Burchaver Gemeine, mit 104 Tück 74 Ruthen 316 ff Landes, worunter circa 30 Tück in Flugland; imgleichen ein den selben gebrochtes Adterhaus mit 8 siebenfachtzehntel Tück Landes, zu Waddens belegen, am 2ten Sept d. J., als Freitag nach dem 15ten Sonntago von Trinitatis, Nachmittags 2 Uhr, in Gerd Warnken Wirtshause zu Burchave, auf 3 oder mehr Jahre, meistbietend aus der Hand verheuern. Auch können sodann auf des Huermanns etwaniges Verlangen, von der grossen Hoffelle 37 Tück weniger, und besonders verheuert werden.
- 6) Da für meine, aus weyl. Gerich Elken Concors geldfete, am Mitteldeiche Burchaver Doaten, belegene Hoffelle mit ungesähr 42 Tück Landes, im jüngsten Termino keine hinlängliche Heuer Lust haben, hiermit sich fordersamf entweder bey mir oder dem Herrn Obergerichtsamwalde Kustrat, zu Dövelgünne, einzufinden, und nach Gefallen zu accordiren. Die Gebäude sowohl als die Ländereyen befinden sich jetzt in der besten Verfassung. Elsfelsh. Wittwe v. Lienen.
- 7) Weyl. Kaufmanns Bernhard Michaelssen Tochter erster Ehe Vormund, Herr Administrator Wäsing will die seiner Pupillin gehörige, zu Amelhausen belegene Hoffelle mit 86 Tück Landhamm, durch den Herrn Sportelnsyndanten Kumpf, öffentlich meistbietend verheuern lassen.
- 8) Weyl. Kaufmanns Bernhard Michaelssen Tochter erster Ehe Vormund, Herr Administrator Wäsing will die seiner Pupillin gehörige zu Waddens belegene Hoffelle mit 86 Tück Land, und eine beym Hollwarder Mitteldeich belegene Kötterey mit 3 ein halb Tück Land, am 25ten Aug. a. c. auf 3 Jahre, in Jürgen Hinrich Jürgens Wirtshause zu Hollwarden, öffentlich durch den Herrn Sportelnsyndant Kumpf verheuern lassen.
- 9) Ein junges unverheyrathetes Frauenzimmer, 22 Jahr alt, welches seit verschiednen Jahren als Cammerjungfer gedienet, und daher in diesem Fache die erforderliche Geschicklichkeit und Kenntniße, so wie auch in Handarbeiten zu verstehen glaubt, auch gute Zeugnisse ihres bisherigen Wohlverhaltens liefern kann, wünschet auf gleiche Art wieder angenommen zu werden. Nähere Nachricht ist in der Expedition dieser Anzeigen zu erfragen.
- 10) Der Archilurat, Gerd Kruse, zum Hollen, hat einige Ganderleser Kirchengelder, und der Kolmenjurat, Berend Wieting zu Habbrügge, 60 Rthlr. Armengelder, gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit zinsbar zu belegen.
- 11) Wer das Nachgras in des Herrn Landraths von Schreeb Weide vor dem Haarenthore heuern will, kann sich bey dem Herrn Canitß Erdmann melden.
- 12) Der hiesige Bürger Matthias Eitelberg hat eine bey seinem Bohnhause, aufm binnersten Treten werden kann, zu verheuern.
- 13) Dem Henke Wenten zu Neuenbrock, ist in der Nacht vom 15ten auf den 16ten d. M. ein braunes Mutterpferd mit einer weissen Wesse vor dem Kopf und einem sogenannten Schnuffen vor der Nase, ungesähr 10 Jahr alt, mit noch einem schwarzen Mutterkälben, vor seinem Lande gekommen und vermuthlich gestohlen worden. Wer ihm hievon Nachricht giebt, erhält die Mühe reichlich vergütet.
- 14) Ein junger Mensch von 20 Jahren, der seit geraumer Zeit bey auswärtigen Herrschaften gedienet hat, und vorzüglich mit Behandlung der Pferde wie auch mit Gartenarbeit gut umzugehen weiß, auch dazu hauptsächlich gebraucht worden ist, dergleichen nicht nur in Ansehung seiner Dienstfähigkeitkeiten, sondern auch seiner guten Aufführung die besten Zeugnisse aufzuweisen im Stande ist, wünschet auf gleiche Art jetzt oder künftig hier selbst etn. Verlofung zu finden, und ist das weitere seinetwegen in der Expedition dieser Anzeigen zu erfragen.
- 15) Da sich in Termino des Verkaufs meiner Hoffelle am 25ten vorigen Monats hiezu so wenig, als zu den Früchten und zum Nachgrase, Liebhaber ergifunden haben, so bin ich nun gewillt diese meine Hoffelle, welche circa 58 Tück groß ist und worunter 20 Tück Flugland sich befinden, im Ganzen oder Stückweise, unter annehmlichen Conditionen, auf ein oder mehr Jahre, aus der Hand zu verheuern, und wollen sich die Liebhaber hiezu am 30ten Aug. Nachmittags um 2 Uhr, in Paul Wilken Wirtshause, beym Schwager alten Deich, einfinden, und nach G. fallen bieten und heuern. Sollten aber Liebhaber sich finden, welche zu kaufen Lust haben, wollen sich selbige bey mir melden. Schwenburg imächtermeerschen. M. Segbade.

Vermöge Decret regimintis vom 15ten Julus, ist Hans Hinrich Lappertwein aus Budjadinger Land, begangener Diebstähle halber, zu halbjähriger Zuchthausstrafe, und dessen Ehefrau Anna Karbarina, gleichfalls wegen begangener Diebstähle, zu 14tägiger Gefängnißstrafe verdammet worden.